

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 27. Oktober 2009
zur Vorlage Nr.: [2009-210](#)
Titel: **Neuer Name für die DMS 2 / Änderung des Bildungsgesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

zur Vorlage betreffend neuer Name für die DMS 2 / Änderung des Bildungsgesetzes

Vom 27. Oktober 2009

1. Ausgangslage

Im September 2007 hat die Regierung dem Landrat beantragt, die zweijährige Diplommittelschule (DMS 2) aufzuheben und statt dessen das einjährige Schulische Brückenangebot plus auszubauen. Der Regierungsrat hat die Aufhebung der DMS 2 beantragt, weil die interkantonalen Anerkennungsbestimmungen keine zweijährigen Mittelschulen mehr vorsehen und mit der Einführung der Fachmaturität und der Berufslehre zur Fachangestellten Gesundheit wesentliche Voraussetzungen zur Führung der DMS 2 weggefallen sind. Der Landrat hat den Antrag zurückgewiesen und die Regierung beauftragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Gefordert wurde im Parlament u.a. ein Zwischenangebot, welches sich zwischen FMS und den Brückenangeboten positioniert, um den Zugang zu Berufslehren vor allem für Abgänger des Niveaus E, welche noch keine Lehrstelle gefunden haben, zu optimieren.

Da im Moment noch nicht genau abzusehen ist, welche neuen Rahmenbedingungen sich aus den beiden Projekten HarmoS und Bildungsraum Nordwestschweiz ergeben werden, schlägt die Regierung in der Vorlage vom 18. August 2009 dem Landrat vor, für den Moment am Status quo festzuhalten und die bildungspolitischen Entscheide abzuwarten. Im Hinblick auf den Namen der Schule braucht es dennoch eine Gesetzesänderung. Der Begriff «Diplom» wird in der ganzen Schweiz nur noch für Abschlüsse der Tertiärstufe verwendet. Analog der Namensänderung für die Diplommittelschule 3 muss auch für die DMS 2 ein neuer Begriff gesucht werden. Die Regierung beantragt dem Landrat, die Schule «Zweijährige Zertifizierende Schule» (ZS) zu nennen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisation der Beratung

Die Vorlage wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Sitzungen vom 17. September und 22. Oktober 2009 beraten. An den Sitzungen waren Roland Plattner, Generalsekretär BKSD und teilweise Regierungsrat Urs Wüthrich sowie Peter Hauenstein, Leiter AfBB und Rolf Schweizer, Rektor kvBL Muttenz, für eine

Erläuterung des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend.

2.2. Beratung im Einzelnen

Hanspeter Hauenstein BKSD hält vorweg fest, dass es einzig um die Umbenennung einer Schule geht. Nach dem Landratsentscheid aus dem Jahr 2007 wurde eine Arbeitsgruppe zur Namensfindung von Urs Wüthrich eingesetzt. Zum heute zur Diskussion stehenden Namen «Zweijährige Zertifizierende Schule (ZS)» fand eine Vernehmlassung statt, die trotz einiger Kritik keinen besseren Namensvorschlag zeitigte.

In der Fragerunde ist sich die Kommission uneins, ob der Name eine glückliche Wahl ist, denn in der hiesigen allgemeinen Schullandschaft existiert bis jetzt keine Zertifizierung. Zertifikate werden einzig in der Erwachsenen- und Weiterbildung für einzelne Module vergeben. Einige Mitglieder würden lieber in Anlehnung an den alten Namen eine Umstellung auf «ZS2» anstatt «ZS» sehen. Rolf Schweizer (kvBL) hält fest, dass auch das einjährige schulische Brückenangebot plus modular (SBA plus) mit einem Zertifikat abschliesst. Hanspeter Hauenstein ergänzt, dass sich der Name gemäss Auftrag sowohl vom bisherigen wie auch vom SBA plus abheben und letztlich, im Sinne eines Kompromisses, demselben Kind ein anderer Name gegeben werden sollte. Weiter wird festgehalten, dass die ZS im interkantonalen Vergleich (inhaltlich) de facto als Brückenangebot zu verstehen ist, da sie keinen EFZ-Abschluss (Grundbildungsabschluss) oder Sek-I-Abschluss darstellt, sondern etwas dazwischen ist.

Die Vertreter der BKSD geben der Hoffnung Ausdruck, dass die Namensänderung möglichst rasch in Kraft treten kann. Die Schüler sind bereits darüber informiert, dass eine Umbenennung ihrer Diplome ansteht.

Eintreten ist unbestritten.

In der Detailberatung wird wiederholt, der Begriff 'zertifizierend' passe nicht in die Volksschullandschaft. «Berufsvorbereitende Schule (BVS 2)», der Vorschlag des Regierungsrates, sei besser und mache gleichzeitig die Funktion der Schule ersichtlich. Ein Teil der Kommission favorisiert eher die Variante ZS2 oder ZS2, da sich die Schule damit besser von allen andern berufsvorbereitenden Schulen

abhebt. Ein Zertifikat führe klar in eine Berufsbildung, und mit der Bezeichnung «Berufsvorbereitende Schule 2» werde die Berufswahl abgewertet. Wird die jetzige DMS 2 «BVS 2» genannt, so unterscheide sie sich nicht mehr von andern Schulen, die die Jugendlichen in eine Berufslernlehre führen. Dieser Argumentation wird entgegen gehalten, auch wenn das seit eh und je bestehende Abschlusszeugnis der Schule nun neu «Zertifikat» genannt werde, so ändere dies nichts an der Tatsache, dass es als solches nichts wert ist, da es sich im neuen Bildungssystem nirgends einordnen lässt. Die Schule ist nichts anderes als ein Zugang entweder zur Berufsbildung oder zu weiterführenden Schulen.

Nach weiteren Argumenten für und gegen den neuen Namen stellt eine Landrätin den Antrag auf Abänderung des Namens «Zweijährige Zertifizierende Schule 2ZS» in «Berufsvorbereitende Schule 2, BVS 2».

://: Die BSKS spricht sich mit 5 : 5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten für den Antrag und damit für den Namen «Berufsvorbereitende Schule BVS 2» aus.

Landratsbeschluss

Änderung des Bildungsgesetzes

1. Lesung

§3 Absatz 3 lit. b unverändert

In folgenden Paragraphen wird der Begriff «Zweijährige Zertifizierende Schule» ersetzt durch «*Berufsvorbereitende Schule 2*»:

- §6 Absatz 1 lit.e
- §11 Absatz 1 lit. f
- §14 lit. c.
- Titel E. (nach §36 a)
- § 37 Absatz 2
- § 38 Absatz 2
- § 39 Absatz 1

://: In zweiter Lesung ergeben sich keine Änderungen oder Anträge.

Landratsbeschluss

Die BSKS heisst den abgeänderten Landratsbeschluss mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gut.

3. Antrag

Die BSKS beantragt dem Landrat Zustimmung zur abgeänderten Vorlage 2009/210 betreffend neuer Name für die DMS 2 / Änderung des Bildungsgesetzes.

Füllinsdorf, 27. Oktober 2009

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Der Präsident: Karl Willmann

Beilage:

- von der Kommission abgeänderter Landratsbeschluss (Gesetzesänderung)

Bildungsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b

³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede:

b. die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten:

f. Gymnasium, Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und Fachmittelschule: Richtzahl 24

§ 14 Buchstabe c

Der Kanton ist Träger:

c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;

Titel nach § 36a

E. Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2

§ 37 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet auf eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung vor.

§ 38 Absatz 2

² Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 umfasst zwei Jahresstufen.

§ 39 Absatz 1

¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.

¹ SGS 640, GS 34.0637

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates:

Der Präsident

Der Landschreiber